

§ 7 BaySchiffV (Bayern) — Allgemeine Voraussetzungen für den Schiffsführerschein

Bayerische Schifffahrtsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Den Schiffsführerschein erhält nur, wer

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat;
2. zum Schiffsführer geeignet ist;
3. die erforderliche Befähigung besitzt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, daß der Bewerber insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügt sowie allgemein körperlich, geistig und auf Grund seines bisherigen Verhaltens im Verkehr zum Führen eines Fahrzeugs geeignet ist. Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung ist ein Zeugnis einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle oder eines Facharztes vorzulegen.

(3) Inhaber eines Schiffsführerscheins der Klasse B haben alle fünf Jahre ihre körperliche und geistige Eignung durch ein Zeugnis einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle oder eines Facharztes nachzuweisen.

Zitiervorschlag: § 7 BaySchiffV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BaySchiffV/7>